

solchen Mißbrauch würde in einer Strafsache, deren Sachverhalt wie Beweisführung nicht einfach sind und in der kein Verzicht des Staatsanwalts auf den Schlußbericht erfolgte, nicht nur die Selbstkontrolle des Untersuchungsorgans mittels des Schlußberichts (vgl. S. 108), sondern auch die im ersten Überblick über die Ermittlungsergebnisse bestehende Hilfe für den Staatsanwalt (vgl. S. 108f.) entfallen. Die vom Untersuchungsorgan ungelöste Aufgabe würde nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt dessen Arbeit erschweren, wenn nicht gar den zügigen Fortgang des Verfahrens beeinträchtigen. Damit würde der § 146 Abs. 2 StPO sinnverkehrt angewendet werden. Weil aber die rationelle Gestaltung dem sozialistischen Strafprozeß als Ganzes wesenseigen ist, muß sie vom Untersuchungsorgan, vom Staatsanwalt und vom Gericht jeweils mit dem Blick auf das gesamte Strafverfahren durchgesetzt werden.